



Inhalt, Nr. 05/2022

- Allgemeinverfügung des Landratsamts München
- Ausschreibung Verwaltungswirt/in in der Kommunalverwaltung
- Bekanntmachung des Würmtal-Zweckverbands für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Allgemeinverfügung des Landratsamts München

Nr. 2052 / Tierische Nebenprodukte Verwendung zu Bildungszwecken an Schulen

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte zu Bildungszwecken in Schulen wird allgemein im Landkreis München zugelassen. Gleichzeitig werden die Schulen von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.
- Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - Es dürfen nur Materialien der Kategorie 3 (Art. 10 VO (EG) 1069/2009) verwendet werden.
 - Die Materialien dürfen lediglich zu Bildungszwecken an Schulen verwendet werden.
 - Eine nachfolgende Verwendung zu anderen Zwecken ist verboten und deshalb zu unterlassen.
 - Nach der Verwendung sind die Materialien auslaufsicher und umhüllt über den Restmüll zu entsorgen.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München als öffentlich bekanntgegeben.
- Kosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Immer wieder werden Anträge zur Verwendung von Tierischen Nebenprodukten zu Bildungszwecken von Schulen im Landkreis gestellt. Bisher wurde jeder Schule auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Um dieses Verfahren zu vereinfachen und zu vereinfachen, soll diese Regelung künftig als Allgemeinverfügung landkreisweit gelten.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

1. Nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde abweichend von den Artikeln 12, 13 und 14 die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte u. a. zu Bildungs- und Forschungszwecken unter Bedingungen zulassen, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten.

Zu diesen Bedingungen zählen:

- das Verbot einer nachfolgenden Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken und
- die Verpflichtung, die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sicher zu beseitigen oder sie gegebenenfalls an ihren Ursprungsort zurückzusenden

Grundsätzlich besteht gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 eine Informationspflicht hinsichtlich der Registrierung. Hiervon kann die zuständige Behörde gemäß Art. 20 Nr. 4 VO (EU) Nr. 142/2011 Unternehmer, die für Forschung und Diagnose bestimmte Proben zu Bildungszwecken handhaben, freistellen.

Um tierische Nebenprodukte handelt es sich auch, wenn Lebensmittel erworben werden mit dem Ziel, diese zu Bildungszwecken zu handhaben, d. h. sie unwiderruflich von der Lebensmittelkette auszuschließen (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1069/2009). Sowohl das Zulassen nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 als auch die Freistellung nach Art. 20 Nr. 4 VO (EU) Nr. 142/2011 kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen.

Das Landratsamt München macht von diesen Möglichkeiten in Bezug auf Bildungszwecke an Schulen Gebrauch. Damit soll der Einsatz von tierischen Nebenprodukten zu Unterrichtszwecken in Schulen entbürokratisiert und erleichtert werden.

2. Nebenbestimmungen unter Ziffer 2 dieses Bescheides beruhen auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind fachlich erforderlich, um den gesetzmäßigen Umgang mit tierischen Nebenprodukten sicherzustellen.

3. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG.

Mit der Verfügung wird ein großer Adressatenkreis angesprochen, daher wäre eine Einzelbekanntmachung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich und ggf. die Erreichung aller Adressaten nicht sichergestellt. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung.

4. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich Art. 3 Abs 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird empfohlen, bei der Verwendung von Tierischen Nebenprodukten grundlegende Hygienemaßnahmen einzuhalten, beispielsweise:

- Tragen von Einmalhandschuhen bei der Verwendung
- Gründliche Reinigung und Desinfektion der Arbeitsplätze und Instrumente mit einem von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft zugelassenen Mittel
- Kühlung der Tierischen Nebenprodukte vor der Verwendung und bis zur Entsorgung

gez.

Hofstetter

Sachgebiet 4.3.2.2 - Gesundheitlicher Verbraucherschutz

Ausschreibung Verwaltungswirt/in in der Kommunalverwaltung

2053 / Der Landkreis München ist mit rund 350.000 Einwohnern der bevölkerungsreichste Landkreis Bayerns. Das Landratsamt nimmt als zentrale Verwaltung mit seinen mehr als 1.500 hochmotivierten Mitarbeitern vielfältige kommunale und staatliche Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises München wahr – getreu unserem Leitbild: Wir – gemeinsam – für Sie!

Wir suchen zum **Ausbildungsbeginn 01.09.2023** mehrere

Auszubildende zum/zur Verwaltungswirt/in in der Kommunalverwaltung (m/w/d)*

Kennziffer: 2022-A1

Bewerbungsfrist: 04.05.2022

Als Anwärter/in am Landratsamt München erhalten Sie eine vielseitige, fundierte theoretische und praktische Ausbildung mit abwechslungsreichen und spannenden Aufgaben. Sie erwerben eine Vielzahl von Kenntnissen und Kompetenzen, die es Ihnen ermöglichen, sich für das Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis München zu engagieren und in unserer modernen Verwaltung etwas zu bewegen. Zudem bieten wir Ihnen einen sicheren Ausbildungsplatz, eine gute Betreuung sowie spannende Tätigkeiten und Events in Ihrer gesamten Ausbildungszeit. Unsere bedarfsorientierte Ausbildung ermöglicht uns Ihre Übernahme bei entsprechender Eignung und erfolgreicher Beendigung der Ausbildung.

Ausbildungsablauf und -inhalte:

- Die Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf beginnt am 1. September und dauert zwei Jahre
- Neben Unterricht an der Bayerischen Verwaltungsschule (www.bvs.de) lernen Sie im Rahmen der praktischen Ausbildung verschiedene Bereiche (z.B. Personal, Finanzen, Soziales, Bauen, Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle) am Landratsamt München kennen
- Ausbildungsinhalte sind u.a. Kommunalrecht, Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Privatrecht und Finanzwirtschaft

Mindestvoraussetzungen:

- Qualifizierender Abschluss einer Haupt- oder Mittelschule bzw. mittlerer Schulabschluss bis Ende Juli 2023
- Erfolgreiche Teilnahme am zentralen schriftlichen Auswahlverfahren des Bayerischen Landespersonalausschusses (www.lpa.bayern.de) am 04.07.2022. Bitte nehmen Sie Ihre Anmeldung zum Auswahlverfahren, die bis zum 04.05.2022 erfolgen muss, selbständig vor und geben Sie im Online-Antrag die Ausbildungsrichtung „Ausbildung: Verwaltungswirt/in in der Kommunalverwaltung (m/w/d) - Arbeitsort: Landkreis München“ an.
- Erfüllung der allgemeinen beamtenrechtlichen Zugangsvoraussetzungen (§ 7 Beamtenstatusgesetz)
- Sichere Deutschkenntnisse (mind. Sprachniveau C1) und eine gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- Ausgeprägtes Interesse am Umgang mit rechtlichen Sach-

verhalten und Rechtsvorschriften

- Spaß und Freude am Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern und an der Arbeit im Team

- Interesse und Freude an einer Bürotätigkeit in der Kommunalverwaltung, insbesondere Organisationstalent, Sorgfalt und Genauigkeit

- Lernbereitschaft, Engagement und Zuverlässigkeit sowie die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten

Unser Angebot

Für mehr Familie: optimale Work-Life-Balance mit grundsätzlich flexibler Arbeitszeitregelung, 40 Stunden-Woche mit der einfachen Möglichkeit zum Arbeitszeitausgleich

Für mehr Zukunft: Betriebliche Altersvorsorge und Gesundheitsförderung

Für mehr Attraktivität: verkehrsgünstige Lage in der Innenstadt von München, moderne Büroräume in einem kollegialen, angenehmen Umfeld, eigene Kantine, verbilligtes Bahnicket, Tiefgarage mit kostenlosen Parkplätzen, vergünstigte Einkaufsmöglichkeiten und ermäßigte Eintrittskarten zu kulturellen Veranstaltungen

Sie möchten Teil unserer modernen und dienstleistungsorientierten Behörde werden?

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens **04.05.2022** über den Online-Antrag unter <https://www.lpa.bayern.de/ssl/bams.htm>. Geben Sie die Ausbildungsrichtung „Ausbildung: Verwaltungswirt/in in der Kommunalverwaltung (m/w/d) - Arbeitsort: Landkreis München“ an. Ansonsten erhalten wir keine Nachricht über die Anmeldung für die Einstellung bei uns. **Das Einsenden von Bewerbungsunterlagen direkt beim Landkreis München ist aktuell noch nicht erforderlich.** Informationen zum weiteren Bewerbungsverfahren finden Sie auf www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/karriere/ausbildung/.

Haben Sie Fragen?

Für Fragen zur Berufsausbildung sowie dem Auswahlverfahren steht Ihnen gerne Frau Mösl (Tel.: 089/6221-1232, E-Mail: ausbildung@lra-m.bayern.de) zur Verfügung.

Das Landratsamt München fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/-innen. Wir begrüßen Bewerbungen von allen Interessierten, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexueller Identität. Unsere Auswahlentscheidung treffen wir unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Bewerber/-innen mit Schwerbehinderung werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Informationen zum Landkreis München und zum Arbeitgeber Landratsamt finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-muenchen.de.

*Alle nachfolgend genannten Personengruppen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich ausdrücklich auf die Geschlechter männlich, weiblich und divers.

Bekanntmachung des Würmtal-Zweckverbands für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

2054 / Vorbericht zur Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 6 KommHV

Der „Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Verbandsträger sind die Gemeinden Gauting und Krailing aus dem Landkreis Starnberg sowie die Gemeinden Gräfelfing und Planegg aus dem Landkreis München.

Als satzungsgemäße Aufgaben des Verbandes gelten die Versorgung der angeschlossenen Gemeinden mit Trink-, Nutz- und Löschwasser sowie die entsprechende Abwasserbeseitigung im Würmtal.

Für die Abwasserbeseitigung wird keine eigene Kläranlage betrieben, sondern es werden dafür gemäß einer Zweckvereinbarung mit der Münchner Stadtentwässerung deren Anlagen genutzt.

Die Einrichtungen des Verbandes werden der Satzung nach ohne Gewinnerzielungsabsicht verwaltet.

Rechnungsjahr 2020

Der Jahresabschluss 2020 wurde erstellt und nach erfolgter örtlicher Prüfung sowie Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von der Verbandsversammlung mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 festgestellt.

Rechnungsjahr 2021

Der Jahresabschluss 2021 wurde noch nicht erstellt, da das Wirtschaftsjahr noch nicht abgeschlossen ist.

Haushaltsjahr 2022

Die Grundlage der Haushaltssatzung 2022 ist der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan.

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2022

Der Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2022 weist einen Jahresfehlbetrag von 1.323 T€ aus. Diesem Planergebnis liegen eine Wassergebühr mit 1,68 € und eine Abwassergebühr von 2,10 € zu Grunde.

Für die Ermittlung der Wasser- und Abwassererlöse sind neben der Gebührenhöhe die Wasser- und Abwassermengen

entscheidend. Hier wurden die Mengen, entsprechend der Entwicklung in den Vorjahren, in Ansatz gebracht.

Der Personalaufwand wurde entsprechend dem Stellenplan kalkuliert.

Der größte Kostenblock im Wirtschaftsplan sind die Ausgaben für die Fremdleistungen. Die Planansätze wurden hier sehr vorsichtig gewählt, da weder die genaue Kanaleinleitgebühr an die Landeshauptstadt München, noch die für 2022 zu erzielenden Preise der Baufirmen sowie die tatsächlich zur Ausführung kommenden Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden bekannt sind.

Erläuterungen zum Vermögensplan 2022

Der Vermögensplan sieht Ausgaben und Deckungsmittel jeweils in Höhe von 9.085 T€ vor.

Bei der Mittelverwendung sind Investitionen in Höhe von 7.762 T€ sowie ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.323 T€ geplant.

Bei der Mittelherkunft sind Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Wirtschaftsgüter abzüglich der Auflösung passivierter Ertragszuschüsse sowie aktivierter Eigenleistungen in Höhe von 279 T€ enthalten. Weitere Bestandteile sind dabei die Herstellungsbeiträge und Kostenerstattungsbescheide in Höhe von 1.430 T€, Kreditaufnahmen in Höhe von 3.500 T€ sowie der Abbau von Eigenmitteln in Höhe von 3.893 T€.

Verpflichtungsermächtigungen (§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 EBV) sind nicht notwendig.

2055 / Würmtal-Zweckverband Sitz Planegg Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 der Verbandsatzung vom 14. Dezember 2021 erlässt der Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Planegg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

für die Erträge auf	15.297.000,00 €
sowie für den Verlustausgleich auf	1.323.000,00 €
und für die Aufwendungen auf	16.620.000,00 €

der Vermögensplan

für die Deckungsmittel auf	9.085.000,00 €
und für die Ausgaben auf	9.085.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Für Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 3.500.000,00 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Planegg, 28.01.2022

Haux

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 21.01.2022, AZ.: 4.3.1-941/68-2022/02062 die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 3.500.000,00 € erteilt. Die übrigen Bestandteile der Haushaltssatzung waren nicht genehmigungspflichtig.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2022 liegen gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche im Verwaltungsgebäude des Würmtal-Zweckverbandes Planegg, Bahnhofstr. 1, 82152 Planegg, zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie bitten wir um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail: info@wuermtal-zv.de oder Tel.: 089/85708-0

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de